BESCHLUSSVORLAGE

49. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 - 2024 am 29.03.2023



□ micht öffentlich
 □ nicht öffen

Flurstück 352/1 Gemarkung Bad Elster
- Vorkaufsrecht nach § 17 SächsDSchG

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister
erarbeitet: Steffi Walther, Sachbearbeiterin Finanzverwaltung
gesetzliche Grundlagen: § 17 SächsDSchG i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 15 und § 17 Abs. 3 Satz 2
Hauptsatzung der Stadt Bad Elster

vorberaten: Verwaltungsausschusssitzung am 15.03.2023
Beteiligung Ortschaftsrat: nein
Finanzierung nein

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt, dass der Stadt
Bad Elster nach § 17 SächsDSchG zustehende Vorkaufsrecht für das
Flurstück 352/1 der Gemarkung Bad Elster nicht auszuüben.

Begründung:

Mit Kaufvertrag vom 17.02.2023 wurde das Flurstück 352/1 der Gemarkung Bad Elster veräußert. Hierbei handelt es sich um die Johann-Christoph-Hilf-Straße 10 in Bad Elster, Haus "Elysium".

Das Flurstück steht auf der Denkmalschutzliste des Freistaates Sachsen. Gemäß § 17 Abs. 1 SächsDSchG steht der Gemeinde beim Verkauf eines Grundstücks, auf dem sich ein unbewegliches Kulturdenkmal befindet, ein Vorkaufsrecht zu.

Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dadurch die Erhaltung eines Kulturdenkmales ermöglicht werden soll. Eine Gefährdung der Erhaltung des Kulturdenkmals ist nicht ersichtlich.

Das Grundstück wird weder für Verwaltungs- noch für Pflichtaufgaben der Kommune benötigt.

Olaf Schlott Bürgermeister

Anlage/n: Luftbild Flurstück 352/1 Bad Elster

Stand: 02.03.2023 Seite 1 von 1